

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. zum Vorentwurf des aufgestellten vBP „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“

Keine Hinweise oder Anregungen zum **Vorentwurf** des vBP „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ äußerten vom Landkreis Barnim:

Unteren Denkmalschutzbehörde, der Öffentlich-rechtlichen Entsorgung, des SG Bevölkerungsschutz, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des SG Landwirtschaft, des Liegenschafts- und Schulverwaltungsamtes und der Katasterbehörde werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.

Keine Äußerung

- Stadt Bernau (13.03.2019) FNP+VBP

In ihren Belangen nicht berührt:

- 50Hertz Transmission GmbH (05.03.2019) FNP+VBP

- Gemeinde Ahrensfelde (06.03.2019) FNP+VBP

- EWE Netz GmbH

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlegung zum Vorentwurf keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgebracht.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
1 Landkreis Barnim, Stellungnahme vom 05.04.2019		
<p>Pkt.1.1 LK-Barnim UB</p>	<p>Einwendung: Untere Bodenschutzbehörde Das Vorhaben ist auf der Fläche „02Fran112C Flugplatz Werneuchen“ geplant. Aufgrund der historischen Nutzung ist von Vorbelastungen auszugehen. Daher wird die Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Erdarbeiten durch Schadstoffeinträge Gefahren für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden und Grundwasser hervorgerufen werden. Möglichkeit der Überwindung: Durch einen Sachverständigen, der die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt sowie über die notwendige gerätetechnische Ausstattung verfügt (§ 18 BBodSchG i.V.m. § 34 BbgAbfBodG), ist vor Baubeginn eine Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch und ggf. auch für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser zu erstellen und der UB vorzulegen. Zur inhaltlichen Umsetzung sind die fachlich-methodischen Vorgaben und Ausführungen in den „Materialien zur Altlastenbearbeitung im Land Brandenburg“, hrsg. vom Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam, 1997/1998 verbindlich.</p>	<p><i>Einwendung wird überwunden durch die Beauftragung eines Sachverständigen.</i></p> <p><i>Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch und ggf. auch für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser ist zu erstellen. Die Planbegründung wurde hinsichtlich des Hinweises einer Gefährdungsabschätzung unter Punkt 2.5.1 ergänzt</i></p>
<p>Pkt.1.2 LK-Barnim Untere Wasserbehörde (12.04.2019)</p>	<p>Einwendung: Der westliche Teil des Plangebietes befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen. Entsprechend der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist gemäß § 3 Nr. 67 die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verboten, ausgenommen:</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und</p> <p>b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.</p> <p>Die benannten Ausnahmen der Verordnung sind hier nicht zutreffend.</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen (i.F. Verordnung)</p>	
<p>Pkt.1.3 LK-Barnim Untere Wasserbehörde (12.04.2019)</p>	<p>Möglichkeit der Überwindung: In der Regel zieht die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, je nach der Zweckbestimmung, die Bebauung großer Flächen mit Wohnhäusern, Gewerbe oder Industrie nach sich. Damit findet auf vorher wenig frequentierten Flächen ein verstärkter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt. Es fallen in verstärktem Maße Abwasser und Abfälle an. Es werden Flächen versiegelt, was regelmäßig zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führt. Somit wird das Grundwasser durch neue Baugebiete in Menge und Qualität beeinträchtigt.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist die geplante Versiegelung unerheblich, Abwasser und Abfälle fallen nicht an, Niederschlagswasser versickert breitflächig über die belebte Bodenzone. Daher sind bei Beachtung der weiteren Verbote der Verordnung und nachfolgender Bedingungen keine erheblichen negativen Auswirkungen zu er-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung TF1 wurde wie folgt ergänzt: <i>„Innerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone III der Wasserwerkes Werneuchen ist die Errichtung von baulichen Anlagen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können unzulässig. Dauerhaft als auch temporär angelegte Lagerplätze für Baumaterialien, Stellflächen für KFZ, sonstige Baustelleneinrichtungen u.ä sind innerhalb der Schutzzone III des Wasserwerkes Werneuchen unzulässig.“</i></p> <p><i>Der Antrag von der Befreiung wird von der Vorhabenträgerin bei der unteren Wasserbehörde schnellst möglich gestellt.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>warten.</p> <p>Die textliche Festsetzung TF1 ist jedoch dahingehend zu ändern, dass alle baulichen und Nebenanlagen, die wassergefährdende Stoffe enthalten (wie z.B. Trafostationen), nur außerhalb des Wasserschutzgebietes errichtet werden dürfen.</p> <p>Durch Erweiterung der TF1 oder durch gesonderte Festsetzung ist sicherzustellen, dass die Baustelleneinrichtung und sämtliche Lagerplätze außerhalb des Wasserschutzgebietes angeordnet werden.</p> <p>Die erforderliche Befreiung vom o.g. Verbot wird auf Antrag und vorbehaltlich der Zustimmung des Begünstigten der Verordnung (hier Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen) unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zu TF1 in Aussicht gestellt.</p>	
<p>Pkt.1.4 LK-Barnim Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung</p>	<p>Hinweise und Anregungen</p> <p>Auf dem Original des Bebauungsplanes ist die vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen vom 16. April 2018 unter Verfahrensvermerke wie folgt aufzunehmen:</p> <p>„Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom TT.MM.JJJJ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p><i>Die Verfahrensvermerke, insbesondere des Vermessers werden auf der Planurkunde wie folgt aufgenommen:</i></p> <p><i>„Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom TT.MM.JJJJ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.“</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
<p>Pkt.1.5 Landkreis Barnim Untere Bauaufsichtsbehörde</p>	<p>Nach 4.1 und 4.1.1 der Begründung sind Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 12 MW über EEG-Förderung errichtet und betrieben werden. Zwar prüft die Untere Bauaufsichtsbehörde nicht die Einhaltung der Voraussetzungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und für den Erhalt der Marktprämie, jedoch wird die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Ausschreibungsverfahren insbesondere nach §§ 24 und 37 Abs. 3 EEG dringend empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Kein Handlungserfordernis. <i>Die Plangebietsfläche des Entwurfes ist gegenüber dem Vorentwurf um 2 ha verkleinert worden. Die erzielte Leistung beträgt nunmehr in etwa 10 MW. Gemäß Aussage der Vorhabenträgerin, sind die Zulassungsvoraussetzungen für das Ausschreibungsverfahren erfüllt. Darüber hinaus steht es Investoren frei, PV-Anlagen auch außerhalb von Marktprämien zu errichten.</i></p>
<p>Pkt.1.6 Landkreis Barnim Untere Bauaufsichtsbehörde</p>	<p>Der Abschnitt des "Taxiway" des Flurstücks 481 der Flur 5 in der Gemarkung Werneuchen gehört einer Privatperson. Nach 2.3 der Begründung soll die Erschließung über den mit Schotter befestigten Weg des Flurstücks 466 erfolgen. Es ist spätestens im Baugenehmigungsverfahren die gesicherte Erschließung (Zuwegung) nachzuweisen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Eine Erschließung des Plangebietes über das Flurstück 481 der Flur 5 in der Gemarkung Werneuchen ist nicht vorgesehen. Die geplante Erschließung soll über den mit Schotter befestigten Weg des Flurstücks 466 der Flur 5 in der Gemarkung Werneuchen erfolgen. Hierzu bedarf es einer grundbuchrechtlichen Sicherung zu Gunsten der Vorhabenträgerin, die für die Genehmigung des Bauantrages zwingend erforderlich ist und u.a. Voraussetzung für den Satzungsbeschluss des vBPs ist. Der Vorhabenträger wurde darüber informiert.</i></p>
<p>Pkt.1.7 Landkreis Barnim Untere Bauaufsichtsbehörde</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen TF 5 und TF 6 wird auf eine Geländehöhe von 82.00 m NHN Bezug genommen. In der Planzeichnung wurden einige Höhenpunkte über 82.00 m NHN dargestellt (z.B. 82.64 m NHN). Hier ist eine Überprüfung erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. <i>Die Festsetzungen TF5 und TF6 wurden im Entwurf wie folgt geändert: TF6: Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen der Photovoltaikfreiflächenanlage sowie deren Nebenanlagen ist auf 3,50 m, <u>bezogen auf den nächstgelegenen, vermessungstechnisch ermittelten Geländehöhenpunkt NHN</u> (Höhensystem DHHN 2016, Lagesystem ETRS) begrenzt. TF5: Die Höhe der Einfriedungen einschließlich Übersteigschutz darf 2,50 m bezogen auf den <u>nächstgelegenen, vermessungstechnisch ermittelten Geländehöhenpunkt NHN</u> (Höhensystem DHHN2016, Lagesystem ETRS) nicht überschreiten. Die erlaubte Höhe der jeweiligen baulichen Anlage wird nunmehr auf die tatsächlich ermittelte Geländehöhe bezogen.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
<p>Pkt.1.8 Landkreis Barnim Untere Naturschutzbehörde (UNB)</p>	<p>Die Stellungnahme der UNB ist vorläufig, da folgende Inhalte im Umweltbericht fehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopkartierung, - Erfassung der Nist-, Brut, Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten, - Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und die - abschließende Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. <i>Der Entwurf des Umweltberichtes wurde hinsichtlich einer Bestandskarte mit Darstellung der erfassten Vogelarten der Biotoptypen und einer tabellarischen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ergänzt. Die zum gegenwärtigen Planstand festgelegten Ausgleichsmaßnahmen wurden dargelegt.</i></p>
<p>Pkt.1.9 Landkreis Barnim Untere Naturschutzbehörde (UNB)</p>	<p>Die geplante Verdichtung der Modulreihen führt zum Lebensraumverlust für sonnenliebende Arten, zur deutlichen Verminderung der Artenvielfalt auch bei extensiver Pflege.</p> <p>Der sich hieraus ergebende höhere Ausgleichsbedarf für den Verlust an Biodiversität und die Notwendigkeit externer Ausgleichsflächen kann vermieden werden, indem die Reihenabstände auf 7 Meter vergrößert werden, dann bleibt ein ausreichend breiter Streifen besonnt und die Fläche kann nach den bisher bekannten Untersuchungen zwischen den Modulreihen sogar aufgewertet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Vorhabenträgerin (Enerparc AG) hat die Realisierung des Vorhabens mit größeren Reihenabständen zu Gunsten der Erhaltung der Biodiversität der Fläche geprüft. Größere Reihenabstände führen zwangsläufig zu geringeren Energieerträgen. Der über die Betriebsjahre hinweg entstehende Ertragsverlust steht außer Verhältnis der projektbezogen hohen Investitionskosten (Kabeltrasse zum Einspeisepunkt 11 km, Kaufpreis des Grundstücks) des Vorhabens. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geschützten Biotope. Der Vegetationsbestand der Fläche ist der Kartiereinheit „artenreiche-Frischwiese“ zu zuordnen die eine mittlere Biotopwertstufe aufweist. Die Beeinträchtigung bzw. Verlust der Biodiversität dieser Fläche ist auszugleichen. Die Kompensation soll über eine Ersatzzahlung in den Flächenpool des Landkreises Barnim erfolgen. Die Zahlung ist zweckgebunden für den Erhalt und die Entwicklung der Artenvielfalt zu verwenden.</i></p>
<p>Pkt.1.10 Landkreis Barnim Untere Wasserbehörde (UWB)</p>	<p>Im Teil B – Textliche Festsetzungen sind nachfolgende Ergänzungen erforderlich: Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) Wasserschutzgebiet Der westliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich gemäß der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen vom 20.03.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 5/2019 S. 18) innerhalb der Zone III des</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der UWB wurden wie folgt berücksichtigt: <i>Der Bereich, der in der Schutzzone III des WW Werneuchen liegt wurde in die Planzeichnung als nachrichtliche Aufnahme dargestellt. Die zu beachtenden Verbote wurden unter Kennzeichnungen und Hinweise aufgenommen.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>Wasserschutzgebietes WW Werneuchen. Gemäß § 3 dieser Verordnung sind verboten (Auszug):</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Errichten von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden, - das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare Stoffe enthalten (z.B. im Wegebau), - das Ein- oder Aufbringen von Ersatzbaustoffen, - die Freilandtierhaltung, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten und - das Errichten von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände z.B. für Schafe (entfällt voraussichtlich, wenn sich die zur Beweidung einzusetzenden Schafe nur zeitweise auf dem Gelände befinden). 	
<p>Pkt.1.11 Landkreis Barnim Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB)</p>	<p>Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen ist die BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ zu beachten. Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen, die bei sorgfältiger Planung hätten vermieden werden können. Die allgemeine Gesetzgebung zum Arbeitsschutz geht nicht auf die spezifischen Gefahren von Altlasten-Standorten ein; diese Lücke schließt die BGR 128 "Kontaminierte Bereiche" (bisher ZH 1/183 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen“).</p> <p>Bei den Baumaßnahmen aufzunehmender Boden bzw. beim Rückbau vorhandener Gebäude, Fundamente</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Bauausführung und ist für den Bauleitplan nicht relevant.</i></p> <p><i>Die Vorhabenträgerin, die Enerparc AG, wird informiert.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>usw. anfallender Bauschutt, Baumischabfall ist als Abfall einzustufen sowie entsprechend zu behandeln, zu lagern und abzulagern. Das Material ist, nach Herkunft getrennt, auf mögliche Schadstoffbelastungen zu bewerten und bei Anhaltspunkten zu untersuchen (Deklarationsanalyse nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)) sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Analysen sind dem Bodenschutzamt unmittelbar vorzulegen. Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleibt unberührt.</p>	
<p>Pkt.1.12 Landkreis Barnim Untere Bodenschutzbehörde</p>	<p>Abfälle, die aufgrund Ihres Schadstoffgehaltes gemäß § 48 KrWG i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und dem Erlass Nr. 5/1/12 des MUGV vom 23. März 2012 als gefährliche Abfälle eingestuft werden, sind der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH, Großbeerenstr. 231, 14480 Potsdam anzudienen. Dazu zählen verunreinigter Bauschutt und Boden, Teerpappe, kohlenteeerhaltige Bitumengemische, Althölzer (A 4), Fenster, Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist (z.B. Bau- und Abbruchholz), Asbest und Dämmmaterialien. Erzeuger oder Besitzer von gefährlichen Abfällen, Entsorgungs-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Bauausführung und ist für den Bauleitplan nicht relevant.</i> <i>Die Vorhabenträgerin, die Enerparc AG, wird informiert.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>träger oder mit der Entsorgung beauftragte Dritte sind verpflichtet, gefährliche Abfälle zur Beseitigung sowie von der zuständigen Behörde als gefährlich eingestufte Abfälle zur Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 SabfEV an die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH anzudienen (vgl. § 48 KrWG).</p> <p>Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) zu achten. Werden diese festgestellt, so ist umgehend und unaufgefordert das Bodenschutzamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zu informieren (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG). Die in § 4 Abs. 3, 6 des BBodSchG genannten Personen sind nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p>	
<p>Pkt.1.13 Landkreis Barnim Untere Bodenschutzbehörde (UB)</p>	<p>Die Ausbreitung von Schadstoffen ist durch Dekontaminations- oder Sicherungsmaßnahmen langfristig zu verhindern bzw. soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen (§ 4 Abs. 3 BBodSchG). Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer sowie der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind nach § 4 Abs. 3 BBodSchG verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Ein-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Bauausführung und ist für den Bauleitplan nicht relevant.</i> <i>Die Ausführungen der UB wurden als Hinweise für die Bauausführung in die Planbegründung unter Punkt 2.5.1 aufgenommen.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>zelen oder die Allgemeinheit entstehen. Die Anordnung weiterer Maßnahmen behält sich die UB ausdrücklich vor. Da die Auswirkungen des Vorhabens (z.B. im Hinblick auf Kontaminationen durch Schadstoffe) nicht voll absehbar sind, ergeht die Entscheidung über das Vorhaben gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderungen oder Ergänzungen.</p>	
<p>Pkt.1.14 LK-Barnim Untere Straßenverkehrsbehörde</p>	<p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde keine Einwände, folgender Hinweis ist jedoch bei der weiteren Planung zu beachten: Die Aufstellung amtlicher Verkehrszeichen erfordert stets eine verkehrsregelnde Anordnung nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die Untere Straßenverkehrsbehörde, die in einem separaten Verfahren zu prüfen ist. Da durch das Vorhaben öffentliche Verkehrsflächen betroffen sein werden, ist vom beauftragten Bauunternehmen in der unteren Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 (6) StVO rechtzeitig ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung der Arbeitsstelle(n) einzureichen. Es ist mit einer Bearbeitungszeit von ca. 3 Wochen zu rechnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Bauausführung und ist für den Bauleitplan nicht relevant.</i> <i>Der Vorhabenträger wird über die Erforderlichkeit ggf. notwendiger zu beantragender verkehrsrechtlicher Anordnungen informiert.</i></p>
<p>Pkt.1.15 LK-Barnim Untere Straßenverkehrsbehörde</p>	<p>Nach Möglichkeit ist die Zufahrt zum Baufeld über die Alte Hirschfelder Straße einzurichten, um die Bewohner des Wohngebiets nicht außergewöhnlich zu belasten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Erschließung des Plangebietes ist über die Alte Hirschfelder Straße, der Stichstraße (Zu den Hangers, Flurstück 484, Flur 5 Gem. Werneuchen) und dem Flurstück 466, Flur 5 Gemarkung Werneuchen vorgesehen.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
<p>Pkt.1.16 Landkreis Barnim</p>	<p>Überfachliche Betrachtung des Vorhabens Die Stadt Werneuchen führt ein Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West“ auf einem ehemaligen Militärflugplatzgelände (Konversionsfläche) durch. Der Bebauungsplan soll die Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage ermöglichen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ein Gebiet von 14.5 ha Fläche und bildet den westlichen Anschluss an die bereits ausgeführten Vorhaben der Solarparks auf dem ehemaligen Flugplatz Werneuchen. Der LK Barnim sieht die Ansiedlung des Vorhabens am geplanten Standort grundsätzlich positiv.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Der Geltungsbereich des vBP beträgt im Entwurf 12,9 ha. Dies entspricht der Größe des Teilungsentwurfes des Vermessungsbüros Kühne. Die mit Solaranlagen bebaute Fläche beträgt in etwa 10 ha. Im Norden und Westen grenzt der Geltungsbereich an vorhandene Photovoltaikfreiflächenanlagen.</i></p>
<p>2 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg, Mitteilung der Ziele vom 22.03.2019</p>		
<p>Pkt.2.1 GL-BB</p>	<p>Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. Da es sich bei dem geplanten Solarpark im raumordnerischen Sinne nicht um eine Siedlungsfläche handelt, kommt Ziel 4.2 LEP B-B, wonach neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen sind, nicht zur Anwendung. Auch weitere Ziele der Raumordnung stehen der Planänderung nicht entgegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Pkt.2.2 GL-BB</p>	<p>Bindungswirkung: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Rechtsgrundlagen: Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235); Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009;</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung wurden aus den Rechtsgrundlagen von der Kommune ermittelt. In der Planbegründung wurde unter Punkt 3.1 die Berücksichtigung der Grundsätze diskutiert.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	
Pkt.2.3 GL-BB	Hinweise: Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstellungsverfahren. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass nach gegenwärtigem Planungsstand die vorliegende Planung auch mit den Zielfestsetzungen des LEP HR-Entwurfes vereinbar sein wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
3 Landesamt für Bauen und Verkehr, Stellungnahme vom 28.03.2019		
Pkt.3.1 LBV	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
Pkt.3.2 LBV	Luftfahrt Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Stellungnahme der gemeinsamen oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) liegt mit Datum vom 04.04.2019 vor. Seitens der LuBB wurde geäußert, dass § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) dem o.g. Vorhaben nicht entgegensteht. Es bestehen</i>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
		<i>derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Flugplatzgelände - der Stadt Werneuchen im Parallelverfahren.</i>
Pkt.3.3 LBV	Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Kein Handlungserfordernis für die Entwurfsbearbeitung.</i>
Pkt.3.4 LBV	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Kein Handlungserfordernis für die Entwurfsbearbeitung.</i>
4 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Stellungnahme vom 04.04.2019		
Pkt.4.1 LuBB	Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt, da sich das Plangebiet im Bereich der inneren Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatzes (SLP) Werneuchen befindet.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Kein Handlungserfordernis für die Entwurfsbearbeitung.</i>
Pkt.4.2 LuBB	§ 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Kein Handlungserfordernis für die Entwurfsbearbeitung.</i>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>Flugplatz Werneuchen-West IV" sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Flugplatzgelände - der Stadt Werneuchen im Parallelverfahren.</p>	
<p>Pkt.4.3 LuBB</p>	<p>Begründung: Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu den Vorentwürfen {Stand: 20.02.2019) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV" sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Flugplatzgelände - der Stadt Werneuchen im Parallelverfahren befindet sich unmittelbar nordwestlich der Start-und Landebahn 08/26 des SLP Werneuchen. Für den SLP Werneuchen wurde kein Bauschutzbereich i.S.d §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge m Sichtflugbetrieb" in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten. Der SLP Werneuchen ist als Flugplatz mit einem Bezugscode 28 eingestuft. Demnach liegt das Plangebiet im Bereich der inneren Hindernisbegrenzungsfläche des v.g. SLP. Die innere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus den An- und Anflugflächen und der seitlichen Übergangsflächen. Die Anflugfläche endet im Abstand von 60 m vor der Schwelle der Landebahn und hat eine Neigung von 1:25. Die seitliche Übergangsfläche schließt an die seitlichen Begrenzungslinien des Streifens bzw. der An-und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Ausführungen der LuBB wurden zur Information in die Planbegründung unter Punkt 4.1.4 aufgenommen.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>Abflugfläche an und hat eine Neigung von 1:5. Nach gegenwärtiger Beurteilung des Planvorhabens werden die Hindernisfreiflächen (westliche An- und Anflugfläche -seitliche Übergangsfläche) durch die baulichen Anlagen mit einer Höhe von 3,50 m über Geländeoberkante nicht durchstoßen. Eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange ist durch die Verwendung von blendfreien Solarmodulen ebenfalls nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt weiter außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 1 Ba LuftVG).</p>	
<p>Pkt.4.4 LuBB</p>	<p>Hinweise: Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Der Hinweis auf die Genehmigungspflicht ggf. für temporäre Luftfahrthindernisse wurde in die Planbegründung unter Pkt. 4.1.4 aufgenommen</i></p>
<p>Pkt.4.5 LuBB</p>	<p>Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Planverfahren beteiligt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände (Stellungnahme vom 11.03.2019).</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
Pkt.4.6 LuBB	Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung/ Genehmigung im (Bau-)Genehmigungsverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Vorhabenträgerin wurde darüber informiert.</i>
Pkt.4.7 LuBB	Es wird empfohlen den Betreiber des SLP Werneuchen - Flugplatz Werneuchen GmbH, Freienwalder Chaussee 20, 16356 Werneuchen, Herr Berger - im Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Flugplatz Werneuchen GmbH, Freienwalder Chaussee 20, 16356 Werneuchen wird am weiteren Planverfahren beteiligt.</i>
Pkt.4.8 LuBB	Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Das Abwägungsprotokoll wird übersandt.</i>
5 Landesamt für Umwelt, Stellungnahme vom 02.04.2019		
Pkt. 5.1 LfU-Immi	<p>Immissionsschutz</p> <p>Planungsziel</p> <p>Südlich eines bereits errichteten Solarparks ist die Aufstellung weiteren Photovoltaik- Freiflächenanlagen (12 MW) auf einer Fläche von 14,5 ha. vorgesehen. Hierfür soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik nach § 11 BauNVO festgesetzt werden. Parallel erfolgte eine Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Grundlage</p> <p>Gemäß § 50 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Der Geltungsbereich des Plangebietes wurde auf 12,9 ha verkleinert. Der erzielte Energieertrag beträgt im Entwurf 10 MW.</i></p> <p><i>Durch die Stellungnahme des Landsamtes für Umwelt/Immissionsschutz ergeben sich keine Sachverhalte, die im Entwurf geändert oder ergänzt werden müssen.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Den Ausführungen des Umweltberichtes zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens kann gefolgt werden. Der Änderungsbereich befindet sich in einer Entfernung die nicht mehr geeignet ist in der Betriebsphase der geplanten Anlagen belästigende Auswirkungen, durch Blendungen und Geräusche auf schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Licht-Leitlinie des Landes Brandenburg vom 16.04.2014 und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), hervorzurufen.</p>	
<p>Pkt. 5.2 LfU-Immi</p>	<p>Auswirkungen schwerer Unfälle in Betriebsbereichen im Sinne von § 50 BImSchG</p> <p>Das Plangebiet des vBP befindet sich nicht im Bereich von Anlagen mit einem Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a) BImSchG. Die Planung erfordert für die Zuordnung der vorgesehenen Nutzung keine weiteren Untersuchungen zur Vermeidung der Auswirkungen schwerer Unfälle in Betriebsbereichen.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen und wurde zur Information in den Umweltbericht unter Punkt 2.1.4 aufgenommen.</i></p>
<p>Pkt. 5.3 LfU-Immi</p>	<p>Hinweis:</p> <p>In dieser Stellungnahme werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nutzung der Start- und Landebahn des Sonderlandeplatzes Werneuchen nicht betrachtet. Ich verweise hierzu auf Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB).</p>	<p><i>Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) wurde am Planverfahren im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung um eine Stellungnahme gebeten.</i></p> <p><i>Die LuBB äußerte sich u.a. wie folgt: „Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Flugplatzgelände - der Stadt Werneuchen im Parallelverfahren. Eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange ist durch die Verwendung von blendfreien Solarmodulen ebenfalls nicht zu erwarten.“</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
Pkt. 5.4 LfU-Wasserwirtschaft	Wasserwirtschaft Sonstige fachliche Informationen Während der Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Im Entwurf des Umweltberichtes wurde unter Schutzgut Boden/Wasser die Vermeidung der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe durch einschlägige Sicherheitsbestimmungen aufgenommen.</i>
Pkt. 5.5 LfU-Wasserwirtschaft	Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Sämtliches anfallende Niederschlagswasser verbleibt im Plangebiet und versickert dort. Die Vollversiegelung von Flächen beschränkt sich auf die Trafos, deren Grundfläche insgesamt nicht mehr als 70 m² beträgt.</i>
6. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Stellungnahme vom 14.03.2019		
Pkt. 6.1 LGBR	Die Belange des LBGR sind durch die Planung nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Pkt. 6.2 LGBR	Sonstige fachliche Informationen: Rohstoffsicherung: Nordöstlich des Planbereiches liegt ein Vorbehaltsgebiet zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (hier Kiessande). Eine künftige Rohstoffgewinnung muss auf der gesamten Fläche möglich sein.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Eine künftige Rohstoffgewinnung auf der Fläche zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (hier Kiessande) wird durch die beabsichtigte Planänderung des FNP voraussichtlich nicht beeinträchtigt, da sich der Änderungsbereich außerhalb des Vorbehaltsgebietes befindet. Kein Handlungserfordernis. Die Information des LBGR wird in die Planbegründung aufgenommen.</i>
Pkt. 6.3 LGBR	Geologie: Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydro-geologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende An-zeige-, Mitteilungs-	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).	
7 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 11.03.2019		
Pkt. 7.1 Bundeswehr	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
8 Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 22.03.2019		
Pkt. 8.1 ZPoIKMBD	zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände Der Vorhabenträger hat bereits einen Antrag auf Grundstücksüberprüfung für die o. g. Fläche gestellt. Daher erhalten Sie in der Anlage die Einschätzung zu dem vorher genannten Antrag zu Ihrer weiteren Verwendung. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Wird zur Kenntnis genommen.
Pkt. 8.2 ZPoIKMBD	eine Überprüfung Ihres vorgenannten Antrages hat ergeben, dass sich Ihr Bauvorhaben in einem Gebiet befindet, in dem eine Kampfmittelbelastung bekannt ist. Eine Munitionsfreigabe kann ich Ihnen daher nicht bescheinigen. Sie ist erst nach der Durchführung einer Kampfmittelräumung durch eine Fachfirma erreichbar.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Begründung zum Entwurf der FNP Änderung wurde ergänzt.</i>
Pkt. 8.3 ZPoIKMBD	Wir empfehlen die Kampfmittelräumung mittels Flächensondierung auf der gesamten beantragten Fläche. Eine Finanzierung der Kampfmittelräumung aus Landesmitteln kann ich Ihnen nicht in Aussicht stellen. Es besteht die Möglichkeit, dass Sie selbst eine Kampfmittelräumfirma beauftragen. Sofern Sie sich zu dieser	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Der Vorhabenträger ist bereits informiert. Kein Handlungserfordernis.</i>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	Lösung entschließen, zeigen Sie bitte den Beginn und den Abschluss der Sucharbeiten bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde an. Das beauftragte Unternehmen soll ein Abschlussprotokoll mit der Darstellung der geräumten Fläche und Einbeziehung der geborgenen Kampfmittel vorlegen.	
9 Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und –verwertung mbH, Stellungnahme vom 27.03.2019		
<p>Pkt. 9.1 BBG</p>	<p>von Seiten des Landes Brandenburg, vertreten durch die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH, wird auf Folgendes hingewiesen. Der im wirksamen Grundstückskaufvertrag mit einer Projektgesellschaft der Enerparc AG vereinbarte Kaufgegenstand hat eine Größe von ca. 12,0 ha. Die vertraglich vereinbarte Flächengröße basiert auf dem seitens des Käufers vorbereiteten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Werneuchen vom 21. Juli 2016, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ nach § 12 Baugesetzbuch für ein ca. 12,0 ha großes Baugebiet auf einer Teilfläche des Flurstücks 478 (neu 586), der Flur 5 in der Gemarkung Werneuchen (Flugplatzgelände Werneuchen) aufzustellen. Die uns am 04. März 2019 übersandten Planungsunterlagen zur „Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ weisen als Planungsgegenstand eine Fläche von ca. 14,5 ha aus. Somit weicht der aktuelle Planungsgegenstand vom Kaufgegenstand ab.</p>	<p>Wurde berücksichtigt. <i>Nach nunmehr vorliegendem Teilungsentwurf des Vermessungsbüros beträgt die beplante Fläche 12,9 ha und entspricht demgemäß dem Aufstellungsbeschluss mit einer Zirka-Angabe von 12,0 ha. Die Flächengröße wurde in der VBP-Planzeichnung korrigiert.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
Pkt. 9.2 BBG	Unter Punkt 2.6 der Begründung wurde angegeben, dass das Grundstück von der Brandenburgischen Bodengesellschaft erworben wurde. Dies ist nicht korrekt: das Grundstück wurde von dem Eigentümer Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, erworben.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Planbegründung des VBP wurde unter Punkt 2.6 korrigiert.</i>
10 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Bodendenkmalschutz, Stellungnahme vom 04.04.2019		
Pkt.10.1 BLDAM	Belange Bodendenkmalschutz sind nicht betroffen. Archäologische Funde sind unverzüglich anzuzeigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
11 Eigenbetrieb Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen, Stellungnahme vom 04.03.2019		
Pkt. 11.1 EWAW	In dem angefragten Bereich befinden sich keine Medien in Trägerschaft des Eigenbetriebes.	Wird zur Kenntnis genommen.
Pkt. 11.2 EWAW	Hinweise: In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ weisen Sie bereits darauf hin, dass dieses Flurstück in Teilbereichen innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes III des Wasserwerk Werneuchen liegt. Im beigefügten Plan ist die Fläche markiert und mit Koordinaten versehen. Innerhalb des TWSG sollte auf die Errichtung von neuen Gebäuden verzichtet und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden werden. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen vom 11. Dezember 2017 können Sie dem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 1/2018 entnehmen. Dort sind alle Verbote innerhalb der Schutzzone III aufgeführt.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Lage des Trinkwasserschutzgebietes der Zone III des Wasserwerkes Werneuchen wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des vBP aufgenommen. Die zu beachtenden Verbote wurden unter Hinweise und Kennzeichnungen aufgeführt. Für die geplanten baulichen Anlagen innerhalb der Schutzzone ist eine Befreiung erforderlich, die vom Vorhabenträger bei der unteren Wasserbehörde beantragt.</i>